Art. 23 Kirchliche Stiftungsaufsicht

(1) [1]Die kirchlichen Stiftungen unterstehen der Aufsicht der betreffenden Kirche. [2]Der Erlass allgemeiner Vorschriften über Namen, Sitz, Zweck, Vertretung, Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen ist Aufgabe der Kirchen.

(2) Die bestehenden Vorschriften über die staatliche Betreuung kirchlicher Gebäude im Rahmen einer dem Staat obliegenden Baupflicht bleiben unberührt.